



## BEMERKUNGEN BETREFFEND BEITRÄGE

### Kassenerfassung

#### Beitragspflicht

Damit die Versicherten ihre AHV/IV/EO/ALV-Beiträge bezahlen und später die entsprechenden Leistungen beziehen können, müssen sie einer Ausgleichskasse angeschlossen werden.

Jeder Arbeitgeber muss einer Ausgleichskasse angeschlossen sein und dieser die auf die Löhne seiner Mitarbeitenden geschuldeten AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträge überweisen. Arbeitgeber, welche Mitglied eines Gründerverbandes einer Ausgleichskasse sind, müssen sich bei dieser anschliessen. Alle anderen Arbeitgeber schliessen sich der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons an. Dasselbe gilt für die Selbständigerwerbenden.

Die nichterwerbstätigen Personen werden grundsätzlich der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons angeschlossen.

#### Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden

Die Anmeldung als Arbeitgeber oder Selbständigerwerbender erfolgt mittels eines Fragebogens, welche genauestens ausgefüllt der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde abgegeben wird. Diese prüft die Angaben auf dem Formular und leitet es an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis weiter. Es ist wichtig, dass die Arbeitgeber die voraussichtliche Lohnsumme angeben, damit die Ausgleichskasse die Akontobeiträge festsetzen kann.

Für die Selbständigerwerbenden sind folgende Angaben unerlässlich:

- ✓ Das geschätzte effektive Einkommen sowie das investierte Eigenkapital. Diese Informationen werden für die Festsetzung der Beiträge benötigt.
- ✓ Eine genaue Beschreibung der Tätigkeit. Aufgrund dieser Angaben wird entschieden, ob der Status als Selbständigerwerbender anerkannt werden kann

➔ [Fragebogen für die Arbeitgeber und Selbständigerwerbender](#)



## Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für den Arbeitgeber mit bescheidener Lohnsumme

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren kann ein Arbeitgebender freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer für alle Mitarbeitenden, also auch für jene mit Wohnsitz in der Schweiz. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

Der Arbeitgeber muss folgende Voraussetzungen erfüllen :

- ✓ der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr **CHF 21'330.-** nicht übersteigen (Eintrittsschwelle 2. Säule);
- ✓ die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr **CHF 56'880.-** nicht übersteigen;
- ✓ die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden;
- ✓ die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden

➔ [Fragebogen – Vereinfachtes Abrechnungsverfahren](#)

➔ [Merkblatt 2.07 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber](#)

## Nichterwerbstätigen Personen

Nichterwerbstätigen Personen melden sich mit dem entsprechenden Formular an. Dieses muss genau ausgefüllt und der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde abgegeben werden. Die Anmeldung wird von der Zweigstelle kontrolliert und danach an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis weitergeleitet.

Aufgrund der Angaben auf der Anmeldung werden die Akontobeiträge festgesetzt. Deshalb ist es wichtig, dass alle Rentenbezüge und Vermögenswerte angegeben werden.

Bei Verheirateten ist der Teil für den Ehepartner ebenfalls auszufüllen. Ist ein Ehepartner im Sinne der AHV erwerbstätig und bezahlt über diese Tätigkeit den doppelten Mindestbeitrag, gelten die eigenen Beiträge für nichterwerbstätigen Partner als bezahlt.

➔ [Fragebogen für nichterwerbstätige Personen](#)